

**Bebauungsplan "Oberer Herrenweg, 8. Änd., Nr. 3.07 H" zur Teiländerung der Bebauungspläne "Oberer Herrenweg, Nr. 3.07" und "Oberer Herrenweg, 5. Änd., Nr. 3.07 E" auf Gemarkung Diedesheim
- Abwägung und Satzungsbeschluss**

BERATUNGSWEG

Die Vorlage wurde im Technischen Ausschuss am 17.04.2018 in nicht öffentlicher Sitzung vorberaten.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt die Behandlung der vorgetragenen Anregungen wie in der Anlage 1 zur Beratungsvorlage dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Oberer Herrenweg, 8. Änd., Nr. 3.07 H“ zur Teiländerung der Bebauungspläne „Oberer Herrenweg, Nr. 3.07“ und „Oberer Herrenweg, 5. Änd., Nr. 3.07 E“ auf Gemarkung Diedesheim gemäß § 10 Bau-gesetzbuch als Satzung.

SACHVERHALT

Die LIDL-Filiale Mosbach-Diedesheim am Oberen Herrenweg wurde in den Jahren 2003/2004 genehmigt und errichtet; die Verkaufsfläche soll nun erweitert werden.

Das Grundstück Oberer Herrenweg 2 liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Oberer Herrenweg, Nr. 3.07“ und „Oberer Herrenweg, Nr. 3.07 E“ und war hier bisher als Gewerbe-gebiet ausgewiesen. Nach bisherigem Planungsrecht war keine Erweiterung der Verkaufs-fläche möglich, da der Standort dann als „großflächig“ einzustufen wäre.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind großflächige Einzelhan-delsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Der Gemeinderat hat am 18.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebau-ungsplanes gefasst. Ziel der Bebauungsplanänderung war es, das Gebiet als „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ mit einer Beschränkung der Verkaufsfläche auf max. 1.250 qm auszu-weisen. In der Zeit vom 08.01.2018 – 09.02.2018 wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die im Planverfahren vorgebrachten Anregungen sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Der Gemeinderat sollte die Behandlung der Anregungen wie in Anlage 1 dargestellt beschließen. Er sollte den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ Sonstiges: Die Planungskosten werden von der Fa. LIDL übernommen.

Anlage:

1. Behandlung der eingegangenen Anregungen
2. Satzung mit Zeichnerischem Teil und Textlichen Festsetzungen sowie mit Begründung und Markt- und Verträglichkeitsuntersuchung